

An

bmi-III-1@bmi.gv.at; VI7@sozialministerium.at; legistik@bmbwf.gv.at

sowie an

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

16. Mai 2018

Stellungnahme des Senats und des Rektorats der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018), GZ.: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

Frist 16. Mai 2018

Das Rektorat und der Senat der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat folgende Anmerkungen zum vorgelegten Gesetzesentwurf:

1. § 64 Abs 1 Z 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Die angedachte Regelung ist für die mdw äußerst problematisch. Ein Großteil der an der mdw angebotenen Universitätslehrgänge umfasst weniger als 60 ECTS Credits obwohl es sich dabei um Lehrgänge handelt, die ausnahmslos alle eine Zulassungsprüfung und somit den Nachweis der künstlerischen Eignung verlangen, also keinesfalls einfach so gemeldet werden können. Studierende würden, obwohl sie eine Zulassungsprüfung bestanden haben und ein konsequentes und anspruchsvolles Studium betreiben für diese Universitätslehrgänge keine Aufenthaltsberechtigungen mehr erhalten. Die Festlegung einer geringeren ECTS-Grenze bei einjährigen Universitätslehrgängen, die immer noch einen Aufenthalt zu Studienzwecken rechtfertigen, wäre notwendig. Mit der vorliegenden Regelung könnte auch ein Zustand eintreten, der einen Aufenthalt zu Studienzwecken auch dann ermöglicht, wenn ein Universitätslehrgang zwar insgesamt 60 ECTS Credits umfasst, er aber berufsbegleitend über einen Zeitraum z.B. von 3 Jahren angelegt ist. Überdies ist es ein unzulässiger Eingriff in die Autonomie der Universität, wenn über das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz der faktische Zwang entsteht, einen Lehrgang in einem bestimmten Umfang einzurichten.

2. § 64 Abs 1 Z 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Diese Regelung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem neu gefassten § 63 Abs 10 UG. Sie übersieht allerdings die Sonderstellung der Kunstuniversitäten. Diese haben Vorbereitungslehrgänge, die auf die Zulassungsprüfung zu ordentlichen Studien vorbereiten und nicht vorrangig Universitätslehrgänge, die auf den Spracherwerb hinzielen, eingerichtet. Der Besuch der Vorbereitungslehrgänge, der auf eine Zulassungsprüfung hinzielt, muss hier äquivalent zum Universitätslehrgang, der auf die Ergänzungsprüfung hinzielt, geregelt sein. Dies auch aus dem Grund, dass § 63 Abs 11 UG für Universitäten der Künste den Nachweis der

Sprachkenntnisse über eine Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester erlaubt.

Was in beiden neu gedachten Absätzen fehlt, ist eine Lösung für den Besuch einzelner wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen bzw. des außerordentlichen Studiums im Rahmen einer Nostrifizierung. Es erscheint sinnvoll, diese Studien ebenfalls mitzuberücksichtigen, damit klargestellt ist, wieviel ECTS Credits einen Aufenthalt als Studierender rechtfertigen bzw. wie sich die Regelungen zu den Sprachkenntnissen auf diese Studierendengruppe auswirkt.

3. § 63 UG

Aus Sicht der mdw scheint die Neuregelung äußerst ungünstig und systematisch falsch. Es ist dabei völlig außer Acht gelassen worden, dass für Kunstuniversitäten § 63 Abs 11 eine Ausnahmereglung über die Zulassungsvoraussetzung der Sprachkenntnis trifft. Studierende an der mdw können ohne Kenntnis der Unterrichtssprache bis zu zwei Semestern studieren und müssen erst dann die ausreichende Kenntnis der Sprache nachweisen. Der Spracherwerb erfolgt diesfalls im Studium selbst (Immersion) und parallel dazu in Sprachkursen, die allerdings auch im Sommer im Heimatland stattfinden können. Dies ist möglich, da viele Bereiche künstlerischen Kompetenzerwerbs nonverbal wunderbar funktionieren.

Daher ist die gesamte Regelung in zweierlei Hinsicht schlecht gelungen und greift in den autonomen Spielraum der Universitäten sowie in die Möglichkeit ein, Zulassungsbedingungen adäquat zu Qualifikationsprofilen zu schaffen:

- Einerseits geht die Regelung davon aus, dass die einzige Möglichkeit, Sprachkenntnisse zu erwerben über den Besuch eines Universitätslehrgangs erfolgen muss. Was ist mit Sprachschulen im Ausland und informellem Spracherwerb? Wieso kann die Ergänzungsprüfung nicht einfach abgelegt werden, ohne dass der Lehrgang besucht wird?
- Andererseits ist die Festlegung eines Eingangsniveaus für den Besuch eines Universitätslehrgangs ein Eingriff in die autonome Studiengestaltung. Es gibt keinen ersichtlichen sachlichen Grund dafür, warum das Eingangsniveau für einen Sprachlehrgang nicht von der Universität selbst zu bestimmen ist, die schließlich auch die gesamte Studienplanung autonom übernimmt. Vorstellbar wäre aus Sicht der mdw eine Regelung die der Universität überlässt, ein Eingangsniveau und eine weitere Überprüfung von Sprachkenntnissen im Studium festzulegen. Dann wäre ein tatsächlicher Anreiz für einen nachhaltigen Spracherwerb geschaffen.
- Bedenken bestehen auch dagegen, dass im Gesetz Sprachdiplomanbieter aufgeführt werden. Sollte sich die Situation bei diesen Anbietern ändern, wäre eine Gesetzesänderung notwendig. Es ist auch nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die erwähnten Sprachschulen ausgewählt wurden.

Fazit: Die hier vorgeschlagenen Regelungen widersprechen in den oben angeführten Punkten den Bedürfnissen der mdw massiv und gefährden jedenfalls die bisherigen Möglichkeiten die international besten zukünftigen Künstlerinnen in Wien auszubilden. Sie sind daher abzulehnen.

Im Übrigen schließt sich die mdw vollinhaltlich der Stellungnahme der UNIKO an.